

## **Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses**

**RdErl. des MK vom 3. 11. 2005 – 33 - 83213**

**Lesefassung einschließlich der Änderungen vom 24. 7. 2007, 23. 6. 2010 und 23. 4. 2014**

### I.

Ergänzend zu den Vorschriften der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vom 9. 7. 2012 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11. 7. 2013 (GVBl. LSA S. 392), wird für die Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses Folgendes festgelegt:

#### **1. Allgemeines**

1.1 Die Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung ist immanenter Bestandteil des Unterrichts und liegt in der Verantwortung der Fachlehrkräfte.

1.2 Die besondere Leistungsfeststellung wird nach dem Terminplan durchgeführt, der jährlich von der obersten Schulbehörde festgelegt wird.

1.3 Für die Aufbewahrung von Aufgaben, Arbeiten und Protokollen der besonderen Leistungsfeststellung sind die Regelungen zur Aufbewahrung des Datenbestandes über Abschlussprüfungen in den Richtlinien zum Schülerstammbuch und zum sonstigen Datenbestand an allgemein bildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Schulen des Zweiten Bildungsweges des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MK vom 20. 6. 1995, SVBl. LSA S. 208, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 10. 2005, SVBl. LSA S. 378) entsprechend anzuwenden. Von den Schülerinnen und Schülern in der schriftlichen und mündlichen besonderen Leistungsfeststellung angefertigte Aufzeichnungen sind zwei Monate, gerechnet vom Termin der Aushändigung der Zeugnisse, aufzubewahren. Besteht ein Widerspruchsverfahren, sind die Aufzeichnungen bis zur Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

1.4 Schülerinnen und Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die nachfolgend bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr. § 43 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist einzuhalten.

#### **2. Zulassung zur besonderen Leistungsfeststellung**

2.1 Die Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts der Sekundarschule und des Sekundarschulzweiges der Kooperativen Gesamtschule sind berechtigt, an der besonderen Leistungsfeststellung teilzunehmen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler der sonstigen Förderschulen, die im 9. Schuljahrgang nach den Rahmenrichtlinien des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Unterrichts der Sekundarschule unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler des 9. Schuljahrganges der Integrierten Gesamtschule sind zur Teilnahme berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I erfüllt sind.

2.2 Die Erziehungsberechtigten reichen die Anträge auf Teilnahme spätestens zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt formlos unter Angabe des für die mündliche besondere Leistungsfeststellung gewählten Faches bei der Klassenlehrkraft ein. Nur wenn aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen der Termin nicht eingehalten werden konnte, werden verspätete Anmeldungen angenommen.

2.3 An der Integrierten Gesamtschule entscheidet die Klassenkonferenz, ob ein Fall des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I vorliegt. Die Erziehungsberechtigten werden zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt über die Zulassung oder Nichtzulassung zur besonderen Leistungsfeststellung informiert.

2.4 Die Klassenlehrkraft informiert unverzüglich formlos die im jeweiligen Fach in der jeweiligen Klasse unterrichtenden Lehrkräfte über die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

### **3. Organisation des Ablaufes der besonderen Leistungsfeststellung**

3.1 Die Schule entscheidet insbesondere in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler über den organisatorischen Ablauf der besonderen Leistungsfeststellung in dem im Terminplan vorgegebenen Rahmen. Dabei sind mindestens die folgenden Maßgaben einzuhalten:

3.1.1 An den Tagen der schriftlichen und mündlichen besonderen Leistungsfeststellung findet für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler kein Unterricht statt. Der Tag zwischen den schriftlichen besonderen Leistungsfeststellungen ist unterrichtsfrei. An dem unmittelbar vor der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung liegenden Unterrichtstag besteht für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

3.1.2 Vor der schriftlichen und mündlichen besonderen Leistungsfeststellung sind den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern insgesamt fünf Unterrichtstage zur intensiven Vorbereitung einzuräumen, an denen für sie kein Unterricht nach Stundentafel stattfindet (Intensiv-Vorbereitungstage).

3.2 Der Organisationsplan für den Ablauf der besonderen Leistungsfeststellung ist den Schülerinnen und Schülern spätestens am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Vorbereitungsphase bekannt zu geben und im Schulgebäude öffentlich zu machen.

3.3 Den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ist im gesamten Zeitraum der besonderen Leistungsfeststellung, insbesondere an den Intensiv-Vorbereitungstagen, hinreichend Möglichkeit zur individuellen Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche besondere Leistungsfeststellung und zur Konsultation mit den Fachlehrkräften zu geben. Die Konsultationen für das mündliche Fach können zeitlich auch noch nach den Terminen der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellungen liegen.

3.4 Für die mündliche besondere Leistungsfeststellung sind den Schülerinnen und Schülern von der im jeweiligen Fach unterrichtenden Lehrkraft Schwerpunktthemen bekannt zu geben. Sie werden in der Regel von der Lehrkraft erstellt, die die besondere Leistungsfeststellung durchführt.

3.5 Die Konsultationen umfassen mindestens die in der Stundentafel für das jeweilige Fach angegebenen Stunden. Die Teilnahme am Konsultationsunterricht für die Fächer der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung und das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte mündliche Fach ist Pflicht. Im Konsultationsunterricht können die Schülerinnen und Schüler Fragen stellen, Probleme erörtern, Musteraufgaben lösen und die Situation einer mündlichen besonderen Leistungsfeststellung simulieren.

3.6 Rechtzeitig vor dem Termin der ersten schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung erfolgt die Übergabe der landeszentralen Aufgabenstellungen an die Schulleiterin oder den Schulleiter durch das Landesschulamt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter wird aktenkundig über die zwingend gebotene Geheimhaltung belehrt. Sie oder er sorgt für die Vervielfältigung der Aufgabenstellungen in der erforderlichen Anzahl, das Verschließen in Umschläge, die zu siegeln sind, sowie die sichere Aufbewahrung dieser Umschläge.

3.7 Für die schriftliche und mündliche besondere Leistungsfeststellung sind Schreibpapier Format DIN A4, versehen mit Schulstempel, und die für die Lösung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Materialien und zugelassenen Hilfsmittel durch die Schule bereitzustellen. Art und Umfang der Hilfsmittel für die jeweilige schriftliche besondere Leistungsfeststellung werden

durch die oberste Schulbehörde bekannt gegeben. Über zulässige Hilfsmittel für die jeweilige mündliche besondere Leistungsfeststellung entscheidet die Lehrkraft, die die besondere Leistungsfeststellung durchführt.

#### **4. Durchführung der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung**

4.1 Zur Durchführung der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung sorgt die Schulleiterin oder der Schulleiter dafür, dass die räumlichen Voraussetzungen und die Aufsichtsregelung eine selbstständige Leistung der Schülerin oder des Schülers gewährleisten.

4.2 Vor Beginn der jeweiligen schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung weist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler auf die Bedeutung der besonderen Leistungsfeststellung hin, macht sie mit dem Ablauf bekannt und belehrt sie über die Benutzung erlaubter Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen.

4.3 Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der besonderen Leistungsfeststellung teilzunehmen. Nachträglich angegebene Gründe machen eine besondere Leistungsfeststellung nicht unwirksam.

4.4 Die jeweilige schriftliche besondere Leistungsfeststellung beginnt um 8.00 Uhr. Ihr Verlauf ist anhand der Formblätter 1 und 2 (**Anlagen 1 und 2**) zu dokumentieren.

4.5 Die Öffnung der Umschläge mit den vervielfältigten landeszentralen Aufgaben erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler.

4.6 Bei Vorkommnissen, die vermuten lassen, dass die landeszentral gestellten Aufgaben nicht mehr zu verwenden sind, ist unverzüglich das Landesschulamt zu informieren. In Abstimmung mit der obersten Schulbehörde wird ein neuer Termin für die besondere Leistungsfeststellung angesetzt. Die betreffende Schule hat neue Aufgaben zu erarbeiten und dem Landesschulamt zur Genehmigung vorzulegen. Bei Vorkommnissen, die zum Nichtbeginn oder Abbruch einer begonnenen schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung führen, ist entsprechend zu verfahren.

4.7 Eine Entscheidung über den Nichtbeginn oder den Abbruch einer begonnenen schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

4.8 Während der besonderen Leistungsfeststellung kann jeweils nur eine Schülerin oder ein Schüler den Raum für kurze Zeit verlassen, wobei sicherzustellen ist, dass keine unerlaubte Information eingeholt werden kann. Eine solche Unterbrechung der besonderen Leistungsfeststellung und ihre Dauer sind im Protokoll festzuhalten.

4.9 Die schriftliche Arbeit, Aufgabenblätter, Aufzeichnungen und nicht verwendete gestempelte Blätter sind von den Schülerinnen und Schülern der Aufsicht führenden Lehrkraft zu übergeben.

#### **5. Durchführung der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung**

5.1 Für die mündliche besondere Leistungsfeststellung sind in der Regel so viele Aufgaben auszuarbeiten, dass die mehrmalige Verwendung einer Aufgabe ausgeschlossen wird. Ist dies insbesondere aufgrund der hohen Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Fach nicht möglich, kann eine Aufgabenstellung zweimal verwendet werden, wenn der Ablauf der besonderen Leistungsfeststellung so organisiert wird, dass eine selbstständige Leistung der Schülerin oder des Schülers gewährleistet ist. Der Verlauf der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung ist anhand der Formblätter 3 und 4 (**Anlagen 3 und 4**) zu dokumentieren.

5.2 Bei Vorkommnissen, die vermuten lassen, dass die erarbeiteten mündlichen Aufgaben nicht mehr zu verwenden sind, wird unverzüglich die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert. Sie oder er legt gegebenenfalls einen neuen Termin für die mündliche besondere Leistungsfeststellung fest. Die jeweilige Lehrkraft hat neue Aufgaben zu erarbeiten.

5.3 Vor Beginn der jeweiligen mündlichen besonderen Leistungsfeststellung weist die für die Durchführung verantwortliche Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler auf die Bedeutung der besonderen Leistungsfeststellung hin, macht sie mit dem Ablauf bekannt und belehrt sie über die Benutzung erlaubter Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen.

5.4 Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der jeweiligen mündlichen besonderen Leistungsfeststellung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der besonderen Leistungsfeststellung teilzunehmen. Nachträglich angegebene Gründe machen eine besondere Leistungsfeststellung nicht unwirksam.

5.5 Bei der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung legt die durchführende Lehrkraft fest, welche Aufgabe die Schülerin oder der Schüler zu bearbeiten hat. Bei der Einbeziehung von Experimenten hat diese Lehrkraft dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerin oder der Schüler darf Aufzeichnungen als Grundlage für ihre oder seine Ausführungen erstellen und sie in der besonderen Leistungsfeststellung verwenden.

5.6 Eine Entscheidung über den Nichtbeginn oder den Abbruch einer begonnenen mündlichen besonderen Leistungsfeststellung der Schülerin oder des Schülers obliegt der durchführenden Lehrkraft. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unverzüglich zu informieren.

5.7 Während der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung müssen folgende Unterlagen zur Verfügung stehen:

- a) das Notenbuch,
- b) das vorbereitete Formblatt 3 und
- c) die Aufgaben einschließlich des jeweiligen Erwartungshorizontes.

5.8 Nach jeder mündlichen besonderen Leistungsfeststellung sind die Note der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung und die Gesamtnote festzulegen und der Schülerin oder dem Schüler mitzuteilen. Wird die Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt, hat die durchführende Lehrkraft zu gewährleisten, dass eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler in die Obhut der Erziehungsberechtigten gelangt.

## **6. Bekanntgabe der Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlüsse**

6.1 Zur Entscheidung über die Zuerkennung der Abschlüsse muss der Klassenkonferenz das vorbereitete Formblatt 5a oder 5b (**Anlagen 5a und 5b**) vorliegen.

6.2 Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler werden zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt anhand des Formblattes 6 (**Anlage 6**) über die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung und das Erreichen oder Nichterreichen des qualifizierten Hauptschulabschlusses informiert.

6.3 Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler den qualifizierten Hauptschulabschluss und gegebenenfalls auch den Hauptschulabschluss nicht, erfolgt eine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers anhand des Formblattes 7a oder 7b (**Anlagen 7a und 7b**). Soweit minderjährige Schülerinnen und Schüler den qualifizierten Hauptschulabschluss und gegebenenfalls auch den Hauptschulabschluss nicht erwor-

ben haben, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu gewährleisten, dass sie in die Obhut der Erziehungsberechtigten gelangen.

## **7. Zeugnisse**

7.1 Schülerinnen und Schüler, die an der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, Abgangszeugnis oder Abschlusszeugnis über den Hauptschulabschluss, in dem die Note der besonderen Leistungsfeststellung eines Faches jeweils nur berücksichtigt wird, wenn deren Berücksichtigung zur Festlegung einer gegenüber der Jahresnote besseren Gesamtnote in dem jeweiligen Fach führt. Anderenfalls bleibt die Note der besonderen Leistungsfeststellung unberücksichtigt. Ein Jahreszeugnis erhalten Schülerinnen und Schüler, die den qualifizierten Hauptschulabschluss erreicht haben und in den 10. Schuljahrgang übergehen. Ein Abschlusszeugnis über den Hauptschulabschluss erhalten Schülerinnen und Schüler, die den qualifizierten Hauptschulabschluss erreicht haben und am Ende des 9. Schuljahrganges oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Realschulabschluss die Schule verlassen, sowie Schülerinnen und Schüler, die nach Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung den qualifizierten Hauptschulabschluss nicht erreicht, aber den Hauptschulabschluss erworben haben. Schülerinnen und Schüler, die keinen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abgangszeugnis.

7.2 Wird der qualifizierte Hauptschulabschluss erreicht, wird den Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Jahreszeugnis oder Abschlusszeugnis über den Hauptschulabschluss ein Ergänzungszeugnis über den qualifizierten Hauptschulabschluss ausgehändigt, in dem die Noten der besonderen Leistungsfeststellung und die Gesamtnoten in den entsprechenden Fächern bescheinigt werden. Dieses Ergänzungszeugnis hat nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis oder Abschlusszeugnis über den Hauptschulabschluss Gültigkeit. Auf dem Jahreszeugnis oder Abschlusszeugnis erfolgt kein Hinweis auf das Ergänzungszeugnis, so dass die Schülerin oder der Schüler das Jahreszeugnis oder Abschlusszeugnis über den Hauptschulabschluss auch ohne Ergänzungszeugnis vorlegen kann, sofern sie oder er das wünscht.

7.3 Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt gemäß dem Terminplan. Das Zeugnis erhält das Datum des Ausgabetales.

### **II.**

Die zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung zu verwendenden Formblätter 1 bis 7b (Anlagen 1 bis 7b) stehen unter [www.bildung-lsa.de](http://www.bildung-lsa.de) in der Rubrik „Schule, Schulrecht, Ausgewählte Gesetze, Verordnungen und Erlasse“, unter [www.mk.sachsen-anhalt.de/gesetze](http://www.mk.sachsen-anhalt.de/gesetze) oder unter [www.mk.sachsen-anhalt.de/formulare](http://www.mk.sachsen-anhalt.de/formulare) zum Downloaden zur Verfügung.

### **III.**

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.



Schuljahr /

**Protokoll der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung**

Fach: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_ Raum: \_\_\_\_\_

1. Die Teilnehmenden wurden über die Folgen von Täuschungshandlungen sowie über die zugelassenen Hilfsmittel belehrt und befragt, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der besonderen Leistungsfeststellung teilzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter/verantwortliche Lehrkraft<sup>1)</sup>

2. Die Umschläge mit den Aufgaben wurden um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet.

Die Umschläge waren unversehrt.

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter/verantwortliche Lehrkraft<sup>1)</sup>

3. Beginn der Arbeitszeit: \_\_\_\_\_

4. Aufsicht führende Lehrkraft:<sup>2)</sup>

|            |               |            |               |
|------------|---------------|------------|---------------|
| von - bis: | Unterschrift: | von - bis: | Unterschrift: |
| _____      | _____         | _____      | _____         |
| _____      | _____         | _____      | _____         |

5. Namen der Teilnehmenden mit Sitzordnung: siehe Anlage

6. Während der besonderen Leistungsfeststellung verließen den Raum:<sup>2)</sup>

|                |            |                |            |
|----------------|------------|----------------|------------|
| Name, Vorname: | von - bis: | Name, Vorname: | von - bis: |
| _____          | _____      | _____          | _____      |
| _____          | _____      | _____          | _____      |
| _____          | _____      | _____          | _____      |
| _____          | _____      | _____          | _____      |

7. Ende der Arbeitszeit: \_\_\_\_\_

8. Besondere Vorkommnisse/Bemerkungen:<sup>2)</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Schulleiterin/Schulleiter<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Falls der Raum für Eintragungen nicht ausreicht, ist ein Beiblatt zu verwenden.





Schuljahr /

Protokoll der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung

Fach: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Durchführende Lehrkraft: \_\_\_\_\_

Beisitzerin/Beisitzer<sup>1)</sup>: \_\_\_\_\_

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Die Schülerin/der Schüler<sup>1)</sup> wurde über die Folgen von Täuschungshandlungen sowie über die zugelassenen Hilfsmittel belehrt und befragt, ob sie/er<sup>1)</sup> sich gesundheitlich in der Lage fühlt, an der besonderen Leistungsfeststellung teilzunehmen. \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

Aufgabe/Beantwortung durch die Schülerin/den Schüler<sup>1)</sup>

Multiple horizontal lines for student response.

Jahresnote: \_\_\_\_\_ Note der besonderen Leistungsfeststellung: \_\_\_\_\_ Gesamtnote: \_\_\_\_\_  
Stimmenverhältnis: \_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Durchführende Lehrkraft

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Mit Ja bestätigen.











Schulstempel

Schuljahr /

**Mitteilung über die Jahresnoten, Noten der besonderen Leistungsfeststellung und Gesamtnoten**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

folgende Noten erreicht hat:

| Fach  | Jahresnote | Note der schriftlichen besonderen Leistungsfeststellung | Note der mündlichen besonderen Leistungsfeststellung <sup>2)</sup> | Gesamtnote <sup>2)</sup> |
|---|------------|---|--|--------------------------|
| Deutsch   |            |   |  |                          |
| Mathematik  |            |   |  |                          |
| Englisch  |            |   |  |                          |
| Physik  |            |   |  |                          |
| Chemie  |            |   |  |                          |
| Biologie  |            |   |  |                          |
| Geographie  |            |   |  |                          |
| Geschichte  |            |   |  |                          |
| Sozialkunde   |            |   |  |                          |
| Ethikunterricht/<br>Religionsunterricht <sup>1)</sup> |            |   |  |                          |
| Wirtschaft  |            |   |  |                          |
| Technik   |            |   |  |                          |
| Hauswirtschaft  |            |   |  |                          |
| Musik   |            |   |  |                          |
| Kunsterziehung  |            |   |  |                          |
| Sport   |            |   |  |                          |
| Wahlpflichtbereich:<br>.....<br>.....                 |            |   |  |                          |
| <sup>3)</sup>   |            |   |  |                          |

Der qualifizierte Hauptschulabschluss wird erreicht/nicht erreicht<sup>1)</sup>.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzendes Mitglied der Klassenkonferenz

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Felder, in denen keine Note eingetragen wird, sind mit einem Strich zu versehen.

<sup>3)</sup> Gegebenenfalls 3. Fremdsprache eintragen.



Schuljahr ...../.....

**Nichterreichen des qualifizierten Hauptschulabschlusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

den qualifizierten Hauptschulabschluss nicht erreicht hat.  
Ergänzend teile ich mit, dass sie/er<sup>1)</sup> den Hauptschulabschluss erworben/nicht erworben<sup>1)</sup> hat.

Begründung:<sup>2)</sup>

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I müssen für den Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses nach Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung folgende Leistungen erreicht sein: ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Kernfächern bei jeweils mindestens ausreichenden Leistungen und ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den sonstigen versetzungsrelevanten Fächern bei höchstens einer mangelhaften Leistung und im Übrigen jeweils mindestens ausreichenden Leistungen. Diese Leistungsanforderungen hat Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1)</sup> nicht erfüllt.

Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses wurden die Noten der besonderen Leistungsfeststellung nur in den Fächern berücksichtigt, in denen diese Noten nicht zur Festlegung einer gegenüber der Jahresnote schlechteren Gesamtnote führten. Es ist also die für Ihre Tochter/Ihren Sohn<sup>1)</sup> jeweils günstigere Note (entweder Jahresnote oder Gesamtnote) berücksichtigt worden.

Mit den erreichten Leistungen hat sie/er<sup>1)</sup> die Voraussetzungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I erfüllt/nicht erfüllt<sup>1)</sup>, da sie/er<sup>1)</sup> gemäß der Versetzungsverordnung zu versetzen/nicht zu versetzen<sup>1)</sup> wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Schule einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landesschulamt

\_\_\_\_\_  
Anschrift

eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzendes Mitglied der Klassenkonferenz

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Falls der Raum für weitere Eintragungen nicht ausreicht, ist ein Beiblatt zu verwenden.



Schuljahr ...../.....

**Nichterreichen des qualifizierten Hauptschulabschlusses an der Integrierten Gesamtschule**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1)</sup> \_\_\_\_\_,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name

den qualifizierten Hauptschulabschluss nicht erreicht hat.  
Ergänzend teile ich mit, dass sie/er<sup>1)</sup> den Hauptschulabschluss erworben/nicht erworben<sup>1)</sup> hat.

**Begründung:<sup>2)</sup>**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I müssen für den Erwerb des qualifizierten Hauptschulabschlusses bei Berücksichtigung der Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung die allgemeinen Versetzungsvorschriften gemäß der Versetzungsverordnung erfüllt und mindestens befriedigende Leistungen in zwei G-Kursen, davon ein Kernfach, erreicht sein.

Diese Leistungsanforderungen hat Ihre Tochter/Ihr Sohn<sup>1)</sup> nicht erfüllt.

Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses wurden die Noten der besonderen Leistungsfeststellung nur in den Fächern berücksichtigt, in denen diese Noten nicht zur Festlegung einer gegenüber der Jahresnote schlechteren Gesamtnote führten. Es ist also die für Ihre Tochter/Ihren Sohn<sup>1)</sup> jeweils günstigere Note (entweder Jahresnote oder Gesamtnote) berücksichtigt worden.

Mit den erreichten Leistungen hat sie/er<sup>1)</sup> die Voraussetzungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I erfüllt/nicht erfüllt<sup>1)</sup>, da sie/er<sup>1)</sup> gemäß der Versetzungsverordnung bei Nichtberücksichtigung der Kursbelegung zu versetzen/nicht zu versetzen<sup>1)</sup> wäre.

Ein Anspruch auf Versetzung in den 10. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule kann aus der Zuerkennung des Hauptschulabschlusses nicht hergeleitet werden.<sup>3)</sup>

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Schule einzulegen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landesschulamt

\_\_\_\_\_  
Anschrift

eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzendes Mitglied der Klassenkonferenz

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Falls der Raum für weitere Eintragungen nicht ausreicht, ist ein Beiblatt zu verwenden.

<sup>3)</sup> Satz gegebenenfalls streichen.